



Gemeinde Grosshöchstetten

Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS)

1. Januar 2012

1.12.77

Genehmigt durch Gemeinderat am 10.01.2012

1) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 04.11.2014

2) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 29.11.2016

3) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 17.01.2017

4) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 21.01.2020

Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS)

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sinngemäss gilt sie auch für das weibliche Geschlecht.

Rechtliche Grundlage: Reglement öffentliche Sicherheit vom 8. November 2011

Artikel 1

Zweck Diese Verordnung regelt gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 des Reglements öffentliche Sicherheit (RöS)

- a) den Feuerwehrdienst bei Uebungen und Einsätzen
- b) die Höhe der Feuerwehr-Ersatzbeiträge
- c) die Bussen im Feuerwehr-Uebungsdienst
- d) den Sold und weitere Entschädigungen
- e) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen
- f) die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien
- g) die Strukturen der betreffenden Organisationen

Artikel 2

Persönliche Dienstleistung Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 3

Ärztlicher Befund Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Artikel 4

Weiterausbildung Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden. Sie haben die dafür notwendigen Kurse und Übungen zu absolvieren und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Genehmigt durch Gemeinderat am 10.01.2012

¹⁾ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 04.11.2014

²⁾ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 29.11.2016

³⁾ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 17.01.2017

⁴⁾ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 21.01.2020

Artikel 5

Übungsplan und -daten Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

Artikel 6

Obligatorium und Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig - in nicht voraussehbaren Fällen innert 3 Tagen nach der Übung - schriftlich ausschliesslich auf dem offiziellen Formular dem Kommandanten einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Unfall und Krankheit
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) begründete Ortsabwesenheit wie zum Beispiel Militärdienst, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit
- e) andere wichtige Gründe wie zum Beispiel Ausübung eines öffentlichen Amtes, Zivildienst und Notfälle aller Art

⁴ Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird nach Artikel 24 des Reglements öffentliche Sicherheit bestraft.

⁵ Versäumte Übungen sind nachzuholen, wenn gemäss Übungsprogramm eine Möglichkeit dazu besteht.

Artikel 7

Sold

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf Sold und Entschädigungen.

² Es gelten einheitliche Sold- und Entschädigungsansätze für alle Dienstgrade.

³ Die Soldansätze für den Übungsdienst und den Ernstfalleinsatz sind im Personalreglement geregelt.

Artikel 8

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Artikel 9

Organisation

¹ Die Feuerwehr ist wie folgt gegliedert:

- a) Stab
- b) Löschzug der Sitzgemeinde
- c) Löschzüge der Anschlussgemeinden

² Dem Stab gehören an:

- a) Kommandant
- b) Kommandant Stellvertreter
- c) Ausbildungsverantwortlicher
- d) Zugführer des Löschzuges der Sitzgemeinde
- e) Zugführer der Löschzüge der Anschlussgemeinden
- f) Chef Atemschutz
- g) Chef Einsatzfahrzeuge / Motorspritzen
- h) Materialwart
- i) Fourier

³ Bezüglich Funktions- und Gradstruktur der Feuerwehr Grosshöchstetten wird auf die Ausbildungsstruktur der GVB (Feuerwehrweisungen Art. 4.1) verwiesen.^{1), 3)}

Artikel 10

Feuerwehrkommandant ¹ Dem Feuerwehrkommandanten respektive dem Einsatzleiter steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Artikel 11

Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Artikel 12

Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen

¹ Für die Rechnungsstellung werden die Ansätze in den jeweils aktuellen Feuerwehrweisungen (FWW) der GVB verwendet. ^{1), 2)}

² Alarmer von Brandmeldeanlagen:

Genehmigt durch Gemeinderat am 10.01.2012

¹⁾ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 04.11.2014

²⁾ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 29.11.2016

³⁾ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 17.01.2017

⁴⁾ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 21.01.2020

Echter Alarm	keine Verrechnung
Ungewollte Alarme	
- erster Alarm seit der Inbetriebsetzung der Anlage	keine Verrechnung
- jeder weitere ungewollte Alarm:	CHF 600.00
- auf Grund von örtlichen oder personellen Gegebenheiten mehr als eine Einsatzgruppe	CHF 800.00 ⁴⁾

Artikel 13

Kosten für Nachbarhilfe Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Massgebend sind die kantonalen Richtlinien.

Artikel 14

Verbrauchsmaterial Die Verrechnung erfolgt gemäss der Lieferantenrechnung oder dem Materialkatalog unter Belastung eines Zuschlags von 20 % für den Verwaltungsaufwand.

Artikel 15

Ersatzabgabe Gestützt auf Art. 18 Abs 2 + 3 des Reglements öffentliche Sicherheit beträgt die Ersatzabgabe 15% des einfachen Steuerbetrages, mindestens CHF 50.00, maximal CHF 450.00. ¹⁾

Artikel 16

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat Grosshöchstetten am 10. Januar 2012

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident Der Geschäftsleiter

sig. Walter W. Hofer *sig. Beat Graf*

Genehmigt durch Gemeinderat am 10.01.2012

¹⁾ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 04.11.2014

²⁾ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 29.11.2016

³⁾ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 17.01.2017

⁴⁾ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 21.01.2020

Beschlussverbal

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat folgende Änderungen der Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS) am 4. November 2014 beschlossen:

- Art. 9 (Funktionen)
- Art. 12 (Feuerwehrweisung)
- Art. 15 (Ersatzabgabe)

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Grosshöchstetten, 19. Dezember 2014

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident Der Geschäftsleiter

sig. Martin Steiner *sig. Beat Graf*

Auflagezeugnis

Die Änderungen der Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS) per 1. Januar 2015

- wurden den Anschlussgemeinden Schlosswil und Oberthal zur Kenntnis gebracht und
- werden im Anzeiger Konolfingen Nr. 52 vom 29. Dezember 2014 veröffentlicht.

Grosshöchstetten, 19. Dezember 2014

Der Geschäftsleiter

sig. Beat Graf

Genehmigt durch Gemeinderat am 10.01.2012

1) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 04.11.2014

2) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 29.11.2016

3) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 17.01.2017

4) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 21.01.2020

Beschlussverbal

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat folgende Änderung der Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS) am 29. November 2016 beschlossen:

-Art. 12 (Insektenvernichtung)

Die Änderung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Grosshöchstetten, 15. Dezember 2016

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

sig. Hanspeter Heierli

sig. Beat Graf

Auflagezeugnis

Die Änderung der Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS) per 1. Januar 2017

- wurde den Anschlussgemeinden Schlosswil und Oberthal zur Kenntnis gebracht und
- werden im Anzeiger Konolfingen Nr. 50 vom 15. Dezember 2016 veröffentlicht.

Grosshöchstetten, 15. Dezember 2016

Der Geschäftsleiter

sig. Beat Graf

Genehmigt durch Gemeinderat am 10.01.2012

1) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 04.11.2014

2) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 29.11.2016

3) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 17.01.2017

4) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 21.01.2020

Beschlussverbal

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat folgende Änderung der Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS) am 17. Januar 2017 beschlossen:

- Art. 9 Abs. 3 (Funktions- und Gradstruktur)
- Anhang I wurde ersatzlos gestrichen

Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

Grosshöchstetten, 20. Januar 2017

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

sig. Hanspeter Heierli

sig. Beat Graf

Auflagezeugnis

Die Änderung der Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS) per 1. Januar 2017

- wurde den Anschlussgemeinden Schlosswil und Oberthal zur Kenntnis gebracht und
- werden im Anzeiger Konolfingen Nr. 4 vom 26. Januar 2017 veröffentlicht.

Grosshöchstetten, 20. Januar 2017

Der Geschäftsleiter

sig. Beat Graf

Genehmigt durch Gemeinderat am 10.01.2012

¹⁾ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 04.11.2014

²⁾ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 29.11.2016

³⁾ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 17.01.2017

⁴⁾ Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 21.01.2020

Beschlussverbal

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat folgende Änderung der Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS) am 21. Januar 2020 beschlossen:

- Art. 12 Abs. 2 (Alarm von Brandmeldeanlagen)

Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Grosshöchstetten, 22. Januar 2020

Gemeinderat Grosshöchstetten

Die Präsidentin



Christine Hofer

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

Auflagezeugnis

Die Änderung der Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS) per 1. Januar 2020

- wurde der Anschlussgemeinde Oberthal zur Kenntnis gebracht und
- wurde im Anzeiger Konolfingen vom 30. Januar 2020 veröffentlicht.

Grosshöchstetten, 22. Januar 2020

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

Genehmigt durch Gemeinderat am 10.01.2012

- 1) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 04.11.2014
- 2) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 29.11.2016
- 3) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 17.01.2017
- 4) Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 21.01.2020

